



**Vollzug der Baugesetze:**  
**Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Weningstraße 3, 5, Flurnummer 1035/61,1035/62,1035/124,1035/125 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar durch Halbinger Wohnbau GmbH & Co. KG, Schwanhildenstraße 2a, 85368 Schweinersdorf**

## Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 12.03.2018 erteilte das Landratsamt Freising Firma Halbinger Wohnbau GmbH & Co. KG, Schwanhildenstraße 2a, 85368 Schweinersdorf, die baurechtliche Genehmigung BV 66/18 Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Weningstraße 3, 5, Flurnummer 1035/61,1035/62, 1035/124,1035/125 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

## RECHTSBEHELFSEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
 Postfachanschrift: 200543, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1. Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. Frischeisen

## Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen

### I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf  
**1.290.440,00 EUR**

und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf  
**64.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes

umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **470.340,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **364.080,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **43.990,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **117.260,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler.

Zum 1. Oktober 2017 besuchten 382 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.010,00 EUR** und für die Mittelschule **2.460,00 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler).

Zum 1. Oktober 2017 hatten 226 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **530,00 EUR** und für die Mittelschule **820,00 EUR**.

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft  
 Allershausen, 6.3.2018

Schulverband Allershausen

**Popp**, Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen, Johannes-Boos-Platz 6, 85391 Allershausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.